

## **RICHTLINIEN DER STADT REINHEIM FÜR DIE FÖRDERUNG DER ORTSANSÄSSIGEN VEREINE**

In Anerkennung der Bedeutung der Vereine und ihrer gemeinschaftsformenden Arbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den Vereinen eine finanzielle Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mit diesen Richtlinien regelt die Stadt Reinheim das Verwaltungsverfahren zur Verteilung der Vereinsförderungsmittel. Grundsätzlich unterscheidet die Stadt Reinheim in Sportvereine, Kulturelle Vereine und Karitative Vereine.

Diese Vereinsförderungsmittel werden mit dem jährlichen Haushaltsplan, sofern es die finanzielle Struktur des Haushaltes zulässt, als Zuschüsse zur Verfügung gestellt.

Diese Vereinsförderungsmittel werden unterteilt in

- a) laufende Zuschüsse
- b) Investitionszuschüsse
- c) Ehrenpreise
- d) Zuwendungen

Ein Rechtsanspruch auf diese Vereinsförderungsmittel besteht nicht.

### **I. FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT**

Vereine, die Förderungen in Anspruch nehmen wollen, müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) selbstständige Organisation und Kassenführung
- b) angemessene finanzielle und sachliche Eigenleistungen der Mitglieder
- c) der Verein muss seinen Sitz in Reinheim haben und seine Vereinstätigkeit im Stadtgebiet ausüben
- d) sportliche Zielsetzung (nur bei Sportvereinen)

Die antragstellenden Vereine haben der Stadt alle geforderten Auskünfte zu geben und Unterlagen, die für eine Bewilligung notwendig sind, vorzulegen. Unvollständige Anträge gelten erst nach Vervollständigung als gestellt.

Nicht unter die Förderung nach diesen Richtlinien fallen parteipolitische und gewerbeähnliche Vereine, sowie Verkehrsvereine, Gewerbevereine, Stadtjugendring, Lebenshilfe, Skat- und Kegelveereine, Vereine der Freiwilligen Feuerwehr, religiöse Vereine, DGB.

Andere Vereine können nur gefördert werden, wenn sie als förderungswürdig durch den Magistrat anerkannt werden.

### **II. SPORTSTÄTTEN, VEREINSHEIME UND ANDERE GRÖßERE INVESTITIONEN**

Bei Aufnahme in den Investitionsplan der Stadt Reinheim können folgende Maßnahmen und Anschaffungen gefördert werden, sofern diese von den Vereinen zum Stichtag **30.06. für das Folgejahr** angemeldet wurden:

1. Neueinrichtungen, Verbesserungen, Erweiterungen sowie Wiederherstellungen von Vereinsheimen und Vereinsanlagen, wobei eine Begrenzung auf die bezuschussungsfähigen Kosten durch den Magistrat erfolgen kann.

Weitere Fördermaßnahmen (nur bei Sportvereinen)

- a. Sportplätze und Kleinspielfelder
  - b. Gymnastik-, Turn- und Sporthallen
  - c. sonstige Einrichtungen für Spiel und Sport, darunter Anlagen für Spezialsportarten und sportliche Freizeiteinrichtungen
2. Nicht förderungsfähig sind Grunderwerbskosten, Planungskosten für abgelehnte Baumaßnahmen, sowie Kosten für Einrichtungen, die nicht unmittelbar Vereinszwecken dienen.
  3. Nicht förderungswürdig sind Maßnahmen des gleichen Projekts (auch Teilabschnitte), wenn es bereits bezuschusst wurde. Ein Zuschuss kann nur dann gewährt werden, wenn Genehmigungen der entsprechenden Behörden vorliegen.  
In begründeten Fällen kann der Magistrat den Baubeginn der Maßnahme vor der Bewilligung der Gelder genehmigen.
  4. Der Antrag zur finanziellen Förderung einer Baumaßnahme, ist rechtzeitig vor Durchführung mit den notwendigen Unterlagen beim Magistrat einzureichen. Dabei sind sämtliche Unterlagen über die Planung und Finanzierung beizufügen. Die Höhe des Zuschusses kann bis zu 20 % der zuschussfähigen Kosten betragen. Ferner sind Angaben zu machen, ob jeweils für den gleichen Zweck auch Zuschüsse bei anderen Gebietskörperschaften und Institutionen beantragt werden. Aus dem Antrag muss die Eigenleistung des Vereines ersichtlich sein.
  5. Über alle förderungswürdigen Maßnahmen kann nach Beschlussfassung durch den Magistrat im Rahmen des Magistratsberichtes der Stadtverordnetenversammlung informiert werden.
  6. Jede bauliche Maßnahme auf einem an einen Verein verpachteten, stadteigenen Gelände bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats.
  7. Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel und gibt Art und Weise der Auszahlung bekannt.
  8. Bei Baumaßnahmen muss der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden. Dabei ist eine Zwischenabrechnung mit Angaben über die bis dahin geleisteten Zahlungen vorzulegen.
  9. Sollten die tatsächlich entstandenen Kosten unter der Summe der zuwendungsfähigen Kosten liegen, so kann der Zuschuss durch Beschluss des Magistrats entsprechend verringert werden.  
  
Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung des Magistrats für einen anderen Zweck verwendet oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.
  10. Der Zuschussempfänger hat der Stadt Reinheim einen Verwendungsnachweis über die Förderungsmaßnahme und die Gesamtmaßnahme 8 Wochen nach Abruf der letzten Zuwendungsrate vorzulegen.
  11. Verwendungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß geführt und vorgelegt werden, haben zur Folge, dass der Magistrat zur Einstellung von weiteren Zahlungen an den betreffenden Verein berechtigt ist.

### III. LAUFENDE JÄHRLICHE UNTERSTÜTZUNG DER VEREINSARBEIT

Die Grundförderung der Vereinsarbeit erfolgt durch einen regelmäßig gewährten jährlichen Zuschuss.

1. Alle Vereine erhalten jährlich einen Zuschuss, der auf Antrag an die Vereine ausgezahlt wird.

Die Vereine, die gefördert werden wollen, melden bis spätestens 15. Januar des jeweiligen Jahres

- a) die Bezeichnung des Vereins sowie das Gründungsjahr,
- b) Namen und Anschriften des 1. und 2. Vorsitzenden
- c) die Höhe der Vereinsbeiträge (Aufgeschlüsselt nach aktiven und passiven Mitgliedern und Jugendlichen)
- d) den Mitgliederbestand zum 1. Januar  
(nur für Sportvereine: wie er dem Landessportbund oder einer anderen Organisation gemeldet wurde.) Dabei muss die Zahl der Jugendlichen bis 18 Jahre gesondert erscheinen

Nur bei Karitativen Vereinen:

- e) Mitteilung über die im laufenden Jahr vorgesehenen Veranstaltungen und Maßnahmen, für die Zuwendungen bei der Stadt beantragt werden sollen
- f) ihren Rechenschaftsbericht (Tätigkeitsbericht).

2. Die tatsächliche Förderung der Vereine beläuft sich auf den jeweils jährlich veranschlagten Haushaltsposten.

Für Sportvereine:

- 3.1 Pro gemeldetem Vereinsjugendlichen bis 18 Jahre wird eine jährliche Förderung von € 12,-- gewährt
- 3.2 als Sockelbetrag werden jedem Verein mindestens € 80,-- ausgezahlt.

Vereine, die spezielle Programme

- für ältere Menschen (über 60 Jahre)
- für soziale Zwecke
- oder ähnliches anbieten,

wird ebenfalls pro Mitglied eine jährliche Zuwendung in Höhe von € 6,50 gezahlt.

Für kulturelle Vereine:

- 4.1 Die Zuwendung beträgt für die Musik- und Gesangsvereine € 80,-- sowie € 6,-- für jedes aktive Mitglied über 18 Jahre.
- 4.2 Andere kulturelle Vereine erhalten ebenfalls einen Sockelbetrag von € 80,--.
- 4.3 Für alle antragstellenden, kulturellen Vereine wird zusätzlich pro gemeldeten Vereinsjugendlichen eine jährliche Förderung von € 12,-- gewährt (bis 18 Jahre).

Für Karitative Vereine:

- 5.1 Die karitativen Vereine erhalten einen Sockelbetrag von € 260,--.
- 5.2 Für alle antragstellenden, karitativen Vereine wird zusätzlich pro gemeldeten Vereinsjugendlichen eine jährliche Förderung von € 12,-- gewährt (bis 18 Jahre).

#### **IV. ERSTATTUNGEN**

Die Stadt Reinheim erstattet gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung den Rasensporttreibenden Vereinen die zur Unterhaltung der Sportanlagen über gesonderte Wasserzähler gemessenen Wasser- und Kanalgebühren. Diese Erstattung erfolgt aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses ohne Antrag.

#### **V. ZUWENDUNGEN**

1. Zur teilweisen Deckung der Kosten bei Vereinsjubiläen können Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden.

Es werden gewährt:

- a) bei 25-jährigem Bestehen € 125,--
- b) bei 50-jährigem Bestehen € 250,--.

Dabei zählen ab 50-jährigem Bestehen nur die Jubiläen im 10- und 25-Jahresrhythmus als zuwendungsfähige Jubiläen, wobei für jedes Jubiläumsjahr je € 5,-- gewährt werden (z.B. 70-jähriges Jubiläum = € 350,--).

2. Förderungswürdig ist auch die Teilnahme an Veranstaltungen besonderer Art.

Hierunter fällt die Teilnahme an Hessischen, Süddeutschen, Südwestdeutschen oder Deutschen Meisterschaften, sowie vergleichbaren sonstigen Veranstaltungen. Dabei soll sich die Zuwendung an einem Satz von € 6,-- pro Teilnehmer und Teilnehmertag orientieren. Sie soll aber insgesamt € 330,-- pro Jahr nicht übersteigen. Damit sind auch die Fahrtkosten abgegolten.

3. Zur Förderung von Jugendfreizeiten der Vereine wird diesen bei Fahrten mit Übernachtung ein Zuschuss von € 2,-- je Tag und Teilnehmer (bis 18 Jahre) gewährt. Die Förderung gilt nur für Reinheimer Jugendliche und kann nur einmal im Jahr in Anspruch genommen werden. Die Mindestdauer einer Fahrt beträgt 3 Tage, die Höchstdauer 14 Tage. Der Höchstbetrag der Zuwendung pro Verein in einem Jahr beträgt € 450,--.
4. Eine Zuwendung von € 2,-- pro Tag und Teilnehmer wird auch geleistet bei Erholungsmaßnahmen, die von karitativen Vereinen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Teilnehmer eine angemessene Eigenleistung erbringen. Jeder Teilnehmer wird pro Jahr nur einmal gefördert. Die Förderungsdauer pro Aufenthalt beläuft sich längstens auf 28 Tage.
5. Die kulturellen Vereine können Zuwendungen auch bei Partnerschaftsbegegnungen mit ausländischen Gruppen erhalten.

#### **VI. SPORTHALLENBENUTZUNG**

Die Förderung der Stadt Reinheim, die die Nutzung der stadteigenen Hallen durch die Vereine betrifft, ist in der Gebührenordnung dieser Hallen geregelt.

## **VII. LANGLEBIGE SPORTGERÄTE UND ANDERE ANSCHAFFUNGEN**

Zur Beschaffung nachfolgender, langlebiger Investitionen erhalten Vereine auf formlosen Antrag einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Anschaffungskosten abzüglich der Zuwendungen Dritter, sofern diese von den Vereinen zum Stichtag 30.06. für das Folgejahr angemeldet wurden:

Für Sportvereine:

- Langlebige Sportgeräte

Für Kulturelle und Karitative Vereine

- Wirtschaftsgüter und Bekleidung

Nicht bezuschussungsfähig sind Transportgeräte und Bälle aller Art, Sportbekleidung, Getränke, Gastgeschenke, Telefon, Mieten, Pachten, Zinsen, Porto, Büromaterial, Steuerberater, etc sowie Anschaffungen mit einem Einzelpreis von weniger als € 150,--.

Ebenfalls nicht bezuschussungsfähig sind Geräte zur Pflege und Unterhaltung der Sport- bzw. Vereinsanlagen. In Einzelfällen kann die Anschaffung von Rasentraktoren für Rasensporttreibende Vereine bezuschusst werden. Hierüber entscheidet der Magistrat der Stadt Reinheim.

Die Förderungsmöglichkeiten von Landkreis und sonstigen Institutionen sind nachweislich in Anspruch zu nehmen.

## **VIII. FINANZIELLE ABWICKLUNG**

1. Die städtischen Förderungsmittel sind zweckgebunden.

Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Magistrats zulässig. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung des Magistrats für einen anderen Zweck verwendet oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

Die Förderungsmittel haben offiziellen Charakter und stellen freiwillige Leistungen der Stadt Reinheim im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel dar.

2. Falls in den Richtlinien nicht etwas anderes angegeben ist, sind sie schriftlich beim Magistrat zu beantragen. Die Anträge bedürfen der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Vereins, nicht einzelner Abteilungen.

3. Dem jeweiligen Antrag ist ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen. Empfänger städtischer Zuwendungen unterliegen der Nachprüfung städtischer Ämter.

4. Der Gesamtbedarf der Vereine wird, soweit vorhersehbar, in einem Finanz- und Investitionsplan jeweils für 2 Jahre zusammengefasst.

## **IX. AUSNAHMEN**

Sollten Anträge nicht bis zu den in den Richtlinien genannten Stichtagen eingegangen sein, behält sich der Magistrat eine Entscheidung im Einzelfall über die Bezuschussung im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor. Das gleiche gilt für Zuschussanträge, deren Förderungswürdigkeit nicht explizit in den Richtlinien aufgelistet ist.

## **X. INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinien treten zum 01. November 2019 in Kraft.